

Gibt es noch andere Reinigungsverfahren?

- Der Einsatz eines Sprüh-Saug-Systems („**Abbeizkrake**“) vermeidet zwar nicht das Abwasser, aber durch den Aufbau und die Wirkungsweise des Systems ist keine Folienwanne mehr erforderlich. Die Abbeizkrake ist allerdings eher für den Abtrag von Farbschichten gedacht. Weitere Informationen gibt Herr Schwabedissen (Innungsmeister) unter der Rufnummer 0521 / 105323

- **Wasserfreie Reinigungsverfahren** (z. B. das JOS-Verfahren) arbeiten mit mineralischem Strahlmittel, welches aus einer Rotationsdüse auf die Fassade gestrahlt wird. Ein sehr geringer Wasseranteil dient zum Anfeuchten des Strahlgutes. Maßnahmen gegen Versickerung sind hier nicht zu ergreifen.

Rechtliche Grundlagen

Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung - Ortsrecht VII / 6)

(Im Internet unter www.bielefeld.de/de/rv/or/)

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne persönlich an:

Umweltamt
Ravensberger Straße 12, Zimmer Z101a

Herr Kamphausen, Tel.: 0521 / 51 - 6517

Oder besuchen Sie uns im Internet unter www.bielefeld.de und geben Sie den Begriff „Fassadenreinigung“ im Suchfeld ein.

Stand März 2006

Bielefeld

FASSADENREINIGUNG

Probleme mit Graffiti?

Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie unter

stadtklar

**Verein zur Bekämpfung von
Farbschmierereien
in Bielefeld
e.V.**

Telefon: 0521 / 965 10 – 12
Fax: 0521 / 965 10 – 20
Email: info@stadtklar.com
Internet: www.stadtklar.com

Impressum:
Herausgeber Stadt Bielefeld
- Umweltamt -
Verantwortlich für den Inhalt:
Thomas Kamphausen
Telefon: 05 21/51-85 20
Telefax: 05 21/51-33 95
Email: umweltamt@bielefeld.de
Internet: www.bielefeld.de



UMWELTAMT

Hintergrund

Auf den Fassaden von Gebäuden sammelt sich im Lauf der Zeit viel Schmutz. An Hauptverkehrsstraßen oder in der Nähe von Industriegebieten können die Anteile von Schwermetallen besonders hoch sein. Alte Farbanstriche enthalten eventuell ebenfalls Schadstoffe wie z. B. Cadmium.

Die Fassadenreinigung soll das Gebäude verschönern und schützen. Die Entfernung von Algen, Flechten und Moosen kann für einen neuen Anstrich oder eine Beschichtung erforderlich sein.

Überwiegend wird mit Wasser gereinigt; in der Regel mit einem Hochdruckreiniger. Das **anfallende Abwasser** darf wegen der enthaltenen Schadstoffe

- **weder im Boden versickern** (Garten oder andere unbefestigte Flächen)
- **noch darf es in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.**

Brauche ich eine wasserrechtliche Genehmigung?

Nein! Seit dem 03.05.2005 ist für eine Fassadenreinigung keine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung mehr erforderlich.

Allerdings gelten die technischen Anforderungen an eine Fassadenreinigung weiter, wie im Folgenden beschrieben.

Wohin mit dem Abwasser?

Das Abwasser darf ausschließlich in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal des öffentlichen Entwässerungssystems eingeleitet werden.

Bei der Einleitung sind die Bestimmungen der Bielefelder Entwässerungssatzung einzuhalten.

Für den Laien ist es schwierig, den richtigen Kanal zu erkennen.

Daher sollte Kontakt zum Kanalbetrieb der Stadt Bielefeld aufgenommen werden. **Unter der Rufnummer 0521 / 51-2845 wird geholfen.**

Bei Privathäusern kann davon ausgegangen werden, dass ein Bodeneinlauf im Keller, z.B. in der Waschküche, am Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen ist. Das Abwasser aus der Fassadenreinigung kann dort eingeleitet werden,

aber es muss gefiltert werden,

um Schmutzpartikel zurückzuhalten. Hierzu genügt ein Tuch.

Der meist mineralische Rückstand kann in den Hausmüll (ähnlich der getrockneten Binderfarbe). Große, gewerbliche Mengen sind abfallrechtlich zu entsorgen.

Wie vermeide ich das Versickern des Abwassers?

Das kann z. B. durch Folienwannen erreicht werden, die am Fuß der jeweiligen Hausfassade angebracht werden. Fachfirmen aus dem Malerhandwerk sowie Reinigungsfirmen haben damit Erfahrung.

Was muss ich bei der Verwendung von Reinigungsmitteln beachten?

Zunächst sollte überlegt werden, ob eine Reinigung nur mit Wasser nicht schon genügt und man auf den Einsatz von Zusatzmitteln verzichten kann.

Denn ein Reinigungsmittel enthält zusätzliche Schadstoffe, die das Abwasser ebenfalls belasten. Ist eine Verwendung unvermeidbar, sollte die Konzentration so gering wie möglich gehalten werden.

Genauere Angaben zur Verwendung, Wirkungsweise und zu den enthaltenen Stoffen findet man im jeweiligen DIN-Sicherheitsdatenblatt (erhältlich über den Buchhandel und beim Hersteller).

In der Praxis ergibt sich häufig noch folgende Frage:

Darf ich jedes Reinigungsmittel verwenden?

Nein! Der Einsatz aromatischer Kohlenwasserstoffe wie Benzol, Xylol und Toluol (diese Stoffe sind z.B. in Verdünnern enthalten) ist schon seit langem verboten. Diese Stoffe wurden eher zum Abbeizen verwendet.

Heute werden hierfür hauptsächlich alkalische Mittel (Laugen) verwendet, die chemisch und ökologisch unbedenklicher sind.

Dennoch Vorsicht: Schutzhandschuhe!

Die – noch erlaubte – Verwendung von Methylenchlorid (Dichlormethan) als Alternative zur Lauge ist ökologisch und ökonomisch fragwürdig. Der Einsatz dieses Stoffes kann dazu führen, dass das Abwasser wegen Überschreitung der Grenzwerte der Entwässerungssatzung nicht eingeleitet werden darf. In diesem Fall muss es gespeichert und entweder behandelt oder abfallrechtlich entsorgt werden. Das ist aufwendig und teuer.

Es wird dringend geraten, diese Überlegung im Vorfeld einer Reinigung anzustellen.

Fragen zur Zulässigkeit anderer Stoffe im Abwasser sowie zur Bielefelder Entwässerungssatzung

beantwortet Frau Schmidt unter der Rufnummer 0521 / 51-2875.